

§ 20 Qualifikationsmöglichkeiten

(1) ¹Die Qualifikation für ein Studium an Fachhochschulen, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, wird nachgewiesen durch:

1. die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife;
2. die Fachhochschulreife oder fachgebundene Fachhochschulreife;
3. die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 29 oder die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30.

²Die fachgebundene Fachhochschulreife und die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 30 berechtigen nur zum Studium bestimmter Studiengänge an Fachhochschulen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Fachhochschulstudiengänge an anderen Hochschulen.